



Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung -
Referat Naturschutz
Stempfergasse 7
8010 Graz

Bearb.: MMag. Ute Pöllinger
Tel.: +43 (316) 877-2965
Fax: +43 (316) 877-5947
E-Mail:
umweltanwalt@stmk.gv.at

GZ: UA-682942/2022-4

Bezug: ABT13-536420/2022-39

Graz, am 04.01.2023

Ggst.: Begutachtung, Verordnung der Steiermärkischen
Landesregierung vom [...] über die Ausnahme vom Verbot des
absichtlichen Fanges und der absichtlichen Tötung von
Fischottern (*Lutra lutra*); Entwurf, hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 22.11.2022 wurde mir der Verordnungsentwurf über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges und der absichtlichen Tötung von Fischottern (*Lutra lutra*) übermittelt. Gleichzeitig erhielt ich die Möglichkeit, dazu bis längstens 5.1.2023 eine Stellungnahme abzugeben. Nach Durchsicht der Unterlagen darf binnen offener Frist Nachstehendes mitgeteilt werden:

Im Gegensatz zu Verordnungen und –entwürfen anderer Bundesländer sieht der vorliegende Entwurf eine Beschränkung der Ausnahme vom Tötungsverbot *zur Verhütung ernster Schäden an nicht einzäunbaren Teichanlagen vor, die der Zucht oder Produktion von Fischen oder anderen Wassertieren zu Speisezwecken dienen*. Als Methode wird im Wesentlichen der Fang mittels Lebendfallen und die unmittelbar anschließende Erlegung durch speziell geschulte Jäger:innen vorgeschrieben. Dem Entwurf liegt aus meiner Sicht eine durchaus sorgsame Abwägung der Interessen der Teichwirtschaft und des Schutzes des Fischotters zugrunde, was positiv hervorzuheben ist.

Festzuhalten ist jedoch, dass Ausnahmegenehmigungen im Sinne der FFH-RL und des § 17 Abs. 5 StNSchG 2017 drei Kriterien erfüllen müssen, bevor eine Ausnahme gewährt wird:

- 1) Nachweis des Vorliegens eines oder mehrerer der in Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a bis d genannten Gründe, um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben (Buchstabe e)
- 2) Fehlen einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung
- 3) Zusicherung, dass die Populationen trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Der vorliegende Entwurf legt nachvollziehbar dar, dass die möglichen Tötungen von Fischottern ausschließlich zum Zweck der Verhütung ernster Schäden an nicht einzäunbaren Teichanlagen zur Fischzucht bzw. Produktion von Speisefischen dient. Das erste Kriterium ist somit erfüllt.

Die Voraussetzung „nicht einzäunbare Teichanlage“ stellt im Prinzip das Ergebnis der Prüfung dar, ob es eine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt. **Es fehlt aber jegliche Beschreibung der Voraussetzungen, wann eine Teichanlage als nicht einzäunbar gilt.** Auf Basis der Rspr des EuGH und des Leitfadens zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, C(2021) 7301 final, muss die Feststellung, ob eine Alternativlösung in einer bestimmten Situation zufriedenstellend ist, auf objektiv überprüfbare Umstände, wie etwa auf wissenschaftliche und technische Erwägungen gestützt werden. Aus meiner Sicht ist daher zumindest in den Erläuterungen darzulegen, unter welchen Voraussetzungen das Kriterium „nicht einzäunbar“ vorliegt und wie dies überprüft wird.

Wie in der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH ausgeführt, ist „[n]ach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie [...] der günstige Erhaltungszustand dieser Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet eine unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung der in ihm vorgesehenen Ausnahmen“. **Es muss darauf hingewiesen werden, dass in den Erläuterungen jeder Hinweis auf den Erhaltungszustand des Fischotters in der alpinen bzw. kontinentalen Region der Steiermark fehlt.** Aus den Erläuterungen zu § 2 ergibt sich lediglich, dass die über die Jahre 2003 bis 2012 errechnete Zuwachsrates sowie die Sterblichkeit 20,7 % beträgt, weshalb jährlich 40 Fischotter an Teichanlagen erlegt werden können. Aus meiner Sicht stellt sich die Situation nach Inkrafttreten der Verordnung so dar, dass jährlich ca. 5% des Otterbestandes getötet werden können. Ob und welche Auswirkungen dadurch auf den Erhaltungszustand von *Lutra lutra* zu erwarten sind, wird in den Erläuterungen nicht dargelegt. In seiner Entscheidung C-342/05 führte der EuGH unter anderem aus, dass Ausnahmen, „denen keine Beurteilung der Auswirkungen zugrunde liegt, die der mit ihnen genehmigte Abschuss der Wölfe auf die Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet haben kann, und die keine genaue und angemessene Begründung für die Annahme enthalten, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt, [...] gegen Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie [verstoßen]“. In der Rechtssache C-674/17 betonte der EuGH, dass die oben erwähnte Bewertung der Wirkung der geplanten Ausnahmen auf den günstigen Erhaltungszustand im Licht des Vorsorgeprinzips erfolgen müsse. Mit anderen Worten müsse der betreffende Mitgliedstaat „von dem Erlass oder der Durchführung einer solchen Ausnahmeregelung absehen [...], wenn nach der Prüfung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten eine Ungewissheit darüber bestehen bleibt, ob der günstige Erhaltungszustand der Populationen einer vom Aussterben bedrohten Art trotz dieser Ausnahmeregelung gewahrt oder wiederhergestellt werden kann“. Im Leitfaden der Kommission C(2021) 7301 final wird dargelegt, dass ein ähnlicher Ansatz gewählt werden sollte, wenn der Erhaltungszustand der betroffenen Art nicht bekannt ist. In diesem Fall wäre es nämlich unmöglich, die Auswirkungen der Ausnahme auf den Erhaltungszustand festzustellen, sodass die Ausnahme nicht gewährt werden könnte. **Aus meiner Sicht darf dringend darauf hingewiesen werden, dass der vorliegende Verordnungsentwurf nicht geeignet ist, darzulegen, dass das Kriterium „günstiger Erhaltungszustand“ durch den Abschuss von jährlich 40 Fischotterindividuen sicher eingehalten werden kann.** Insofern ist der Entwurf weder mit Art 16 FFH-RL, noch mit der Rspr des EuGH und auch nicht mit § 17 Abs. 5 erster Satzteil StNSchG 2017 vereinbar. Eine entsprechende Überarbeitung der Erläuterungen ist dringend anzuraten.

Abschließend darf angeregt werden, in die Verordnung jedenfalls auch ein Verweis auf den Straftatbestand des § 41 Abs. 1 Z 2 StNSchG 2017 aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

MMag. Ute Pöllinger
(*elektronisch gefertigt*)